Allgemeine Vertragsgrundlagen für Grafik-Design-Leistungen

Stand Mai 2008



1. ALLGEMEINE

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Grafik-Design-Leistungen zwischen Dipl.-Grafikdesigner Thomas Junold/Büro für Aufmerksamkeit und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn das Büro für Aufmerksamkeit in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen das Büro für Aufmerksamkeit ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Büro für Aufmerksamkeit und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 2.1. Jeder dem Büro für Aufmerksamkeit erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dem Büro für Aufmerksamkeit insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.
- 2.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung vom Büro für Aufmerksamkeit weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt das Büro für Aufmerksamkeit, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
- 2.4. Das Büro für Aufmerksamkeit überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Designer.
- Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.6. Das Büro für Aufmerksamkeit hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt das Büro für Aufmerksamkeit zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann Büro für Aufmerksamkeit 100 % der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.
- 2.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mit-

arbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. VERGÜTUNG

- 3.1. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist Kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist das Büro für Aufmerksamkeit berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

4. SONDERLEISTUNGEN & NEBENKOSTEN

- 4.1. Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet.
- 4.2. Das Büro für Aufmerksamkeit ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Büro für Aufmerksamkeit entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung vom Büro für Aufmerksamkeit abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Büro für Aufmerksamkeit im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich auf dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Äuftraggeber zu erstatten.

5. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME

- 5.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.
- 5.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch- künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit
- 5.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

Dipl. Des. Thomas Junold

5.4. Bei Zahlungsverzug kann das Büro für Aufmerksamkeit Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT ETC.

- 6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an das Büro für Aufmerksamkeit zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7. DIGITALE DATEN

- 7.1. Das Büro für Aufmerksamkeit ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten
- 7.2. Hat das Büro für Aufmerksamkeit dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Büro für Aufmerksamkeit geändert werden.

8.KORREKTUR, PROD.-ÜBERWACHUNG U. BELEGMUSTER

- 8.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Büro für Aufmerksamkeit Korrekturmuster vorzulegen.
- 8.2. Die Produktionsüberwachung durch das Büro für Aufmerksamkeit erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist das Büro für Aufmerksamkeit berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber dem Büro für Aufmerksamkeit 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Das Büro für Aufmerksamkeit ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Das Büro für Aufmerksamkeit verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 9.2. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

10. HAFTUNG

10.1. Das Büro für Aufmerksamkeit haftet sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schädens begrenzt.

- 10.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt das Büro für Aufmerksamkeit gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit das Büro für Aufmerksamkeit kein Auswahlverschulden trifft. Das Büro für Aufmerksamkeit tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 10.3. Sofern das Büro für Aufmerksamkeit selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt es hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme vom Büro für Aufmerksamkeit zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 10.4. Der Auftraggeber stellt dem Büro für Aufmerksamkeit von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen das Büro für Aufmerksamkeit stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 10.5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 10.6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung vom Büro für Aufmerksamkeit.
- 10.7. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet das Büro für Aufmerksamkeit nicht.

11. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

- 11.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Das Büro für Aufmerksamkeit behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 11.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann das Büro für Aufmerksamkeit eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 11.3. Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller dem Büro für Aufmerksamkeit übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber dem Büro für Aufmerksamkeit von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12. SCHLUSSBESTIMMUNG

- 12.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz vom Büro für Aufmerksamkeit.
- 12.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.4. Gerichtsstand ist der Sitz vom Büro für Aufmerksamkeit, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Das Büro für Aufmerksamkeit ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Grafik-Design-Leistungen Stand Mai 2008.